OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605922/2/KH

Datum:
Linz, 31. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A A, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 20. März 2023, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie des Kraftfahrgesetzes (KFG) verhängten Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die in Spruchpunkt 2. betreffend die Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) verhängte Strafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Mit Strafverfügung vom 28. Februar 2023, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über A A (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 10. Februar 2023 um 22:39 Uhr in W, K-St, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X, diesen entlang von gelben, nicht unterbrochenen Linien am Fahrbahnrand gehalten zu haben, obwohl dies verboten ist. Weiters wurde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) über den Bf verhängt, weil ihm vorgeworfen wurde, dass zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort eine abgelaufene Begutachtungsplakette auf dem Fahrzeug angebracht gewesen sei.

2. In seinem dagegen erhobenen Einspruch brachte der Bf vor, dass er demnächst gekündigt werde, da seine Firma finanzielle Schwierigkeiten habe und gezwungen sei, Neueinsteiger zu entlassen. Er müsse zu Hause finanziell aushelfen, seine Eltern seien arbeitslos und nicht in der Lage, diese hohe Strafe zu zahlen. Sein Vater sei in Konkurs gegangen und ihr Haus habe versteigert werden müssen. Er ersuche, die Strafe zu mindern oder zu erlassen.
Dem Einspruch liegen Befunde über Erkrankungen der Eltern bei, welche beide unter Depressionen leiden. Weiters liegt die erste Seite eines Versteigerungsprotokolls bei.

3. Auf Anforderung eines aktuellen Einkommensnachweises übermittelte der Bf einen Lohnzettel vom Februar 2023 (Nettoeinkommen: 1.940,25 Euro). Er führte dazu nochmals aus, dass er in Kürze von seinem Arbeitgeber gekündigt werde, da aufgrund finanzieller Schwierigkeiten Mitarbeiter mit einer Unternehmenszugehörigkeit von weniger als einem Jahr entlassen werden müssten. Weiters würden ihn Mietkosten in Höhe von 1.518,90 Euro belasten.

4. In der Folge erging das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis, mit welchem wegen des Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung eine Ermahnung und wegen des Verstoßes gegen das Kraftfahrgesetz eine Strafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) verhängt wurden.

5. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde vom 29. März 2023 brachte der Bf vor, dass er sich zunächst bedanke, dass die verhängte Strafe gemindert wurde und es ihm aufrichtig leid tue, dass er gegen Regeln verstoße habe. Er sei normalerweise sehr aufmerksam und achte auf die Einhaltung von Verkehrsregeln. Er sei diesen Montag (die Beschwerde wurde an einem Mittwoch

geschrieben) von seinem Dienstgeber gekündigt worden, was nicht nur finanzielle Auswirkungen, sondern auch solche auf seine persönliche Stabilität habe, weshalb er ersuche, die Strafe noch etwas weiter zu reduzieren oder aufzuheben. Der Beschwerde liegt ein Kündigungsschreiben vom 27. März 2023 des Dienstgebers des Bf an diesen bei.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die erhobene Beschwerde ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden

(Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

2.2. Zum Vorbringen des Bf ist festzuhalten, dass geringes Vermögen grundsätzlich nicht eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafen zur Folge hat, da diesfalls auch die Möglichkeit besteht, den Strafbetrag in Raten zu bezahlen, wobei die belangte Behörde die verhängten Strafen bereits reduzierte bzw. in einem Fall eine Ermahnung ausgesprochen hat.

Darüber hinaus wurde der Bf seit Ergehen des Straferkenntnisses tatsächlich von seinem Dienstgeber gekündigt und stellt sich die finanzielle und private Situation in seiner Familie sehr schwierig dar. Der Bf ist unbescholten.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird die betreffend die Übertretung des Kraftfahrgesetzes (Spruchpunkt 2.) verhängte Strafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) herabgesetzt.

Der Ausspruch über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Betreffend Spruchpunkt 1.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Betreffend Spruchpunkt 2.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing